

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 05.10.2016

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 26.09.2016 mit Beschluss Nr. 297/2016 folgende 2. Änderungssatzung zur „Hauptsatzung der Stadt Schwarzenberg“ vom 30.04.2013, bekannt gemacht im Wochenspiegel Ausgabe Aue-Schwarzenberg am 10.07.2013, zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 25.04.2016, bekannt gemacht im Wochenspiegel Ausgabe Aue-Schwarzenberg am 08.07.2016, beschlossen:

### § 1 Änderungen

§ 14 wird wie folgt ersetzt:

#### § 14 – Stellvertretung des(r) Oberbürgermeister/in

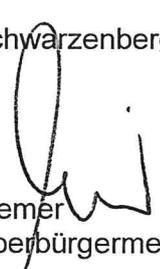
Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des/der Oberbürgermeister(s)/in. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und der Ausschüsse, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Repräsentation der Stadt.

Für die Stellvertretung bei Verhinderung des/der Oberbürgermeister(s)/in im Übrigen bestellt der/die Oberbürgermeister/in im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der/die Oberbürgermeister/in vor.

### § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur „Hauptsatzung der Stadt Schwarzenberg“ tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Schwarzenberg, den 05.10.2016

  
Hiemer  
Oberbürgermeisterin

